



Statuten

I Name , Zweck und Sitz

1. Name

Unter dem Namen „OdA Hauswirtschaft Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

2. Zweck

Die OdA Hauswirtschaft Bern bezweckt:

- die Unterstützung der Mitglieder mittels bedürfnisgerechten Weiterbildungs- und Dienstleistungsangeboten.
- die Anerkennung der Hauswirtschaft in der Öffentlichkeit.
- die zukunftsgerichtete Förderung, Entwicklung und Anerkennung der beruflichen Grundbildungen in der Hauswirtschaft.
- die Förderung der Zusammenarbeit unter den Partnern der Berufsbildung in der Hauswirtschaft.
- die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den beruflichen Grundbildungen Hauswirtschaft nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung*.
- die Unterstützung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft.
- den Transfer von jungen Erwachsenen zwischen Schulabschluss und Berufsbildung sowie den Einstieg ins Berufsleben.

*Bundesgesetz über die Berufsbildung 412.10

Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:

- seine Funktion als Ansprechpartner für die beruflichen Grundbildungen der Hauswirtschaft.
- Unterstützung und Beratung der Mitglieder.
- Berufsmarketing – Imageförderung.
- Schaffung von Informations- und Meinungsaustausch unter den Mitgliedern.
- regionale Verankerung.
- Zusammenarbeit mit der OdA Hauswirtschaft Schweiz, den anderen kantonalen und regionalen hauswirtschaftlichen Verbänden sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden hauswirtschaftlicher Berufe.

Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein zusammen mit Mitgliedern, Behörden, Institutionen, Schulen und Partnerorganisationen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

* neues Logo ab 06. November 2012

3. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Sofern keine solche besteht, gilt der Wohnsitz der amtierenden Präsidentin / des amtierenden Präsidenten als Vereinssitz.

II Mitgliedschaften

4. Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind

- Aktivmitglieder Lehrbetriebe, Grosshaushalte, Schulen
- Aktivmitglieder Familienhaushalte, Einzelmitglieder (Berufsleute, Lehrkräfte, Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)
- Passivmitglieder
- Gönner
- Lernende hauswirtschaftlicher Grundbildungen

Passivmitglieder, Gönner und Lernende hauswirtschaftlicher Grundbildungen haben nur beratende Stimme. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Aufnahme und Ausschluss

Für die Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

6. Austritt / Ausschluss

a) Austritt

Ein Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis 31. Mai schriftlich bekannt zu geben.

b) Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann mit einem Mehr von zwei Drittel aller anwesenden Stimmen ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Interessen und Zielsetzungen des Vereins gemäss Statuten zuwiderhandelt.

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder sonstige Entschädigungen. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III Organisation

7. Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

8. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen (01. August – 31. Juli).

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, zugestellt werden. (Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung siehe Art. 12).

9. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

Die Versammlung ist innert zwei Monaten abzuhalten.

10. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten (Wahl eines Co-Präsidiums ist möglich)
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisorinnen / der Revisoren
- d) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung (inkl. Décharge-Erteilung)
- e) Genehmigung der Jahresziele
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Beschlussfassung über Anträge (Art. 12)
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Statutenänderungen

- k) Beschlussfassung über eine Fusion oder eine Vereinsauflösung
- l) Beschlussfassung über die Verwendung des Nettovermögens bei einer allfälligen Vereinsauflösung

11. Stimmrecht / Beschlüsse / Verfahren

a) Stimmrecht

Aktivmitglieder Lehrbetriebe, Grosshaushalte und Schulen erhalten je eine Stimme

Aktivmitglieder Familienhaushalte und Einzelmitglieder erhalten je eine Stimme

b) Beschlüsse

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Für die Änderung der Statuten des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

c) Verfahren

Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

12. Anträge

Anträge zuhanden der Traktandenliste sind 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Weitere Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung haben schriftlich, spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, bei der Präsidentin / dem Präsidenten, einzugehen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur in dringenden Fällen beschlossen werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

B Vorstand

13. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es ist darauf zu achten, dass die Branchen der Hauswirtschaft möglichst gleichmässig vertreten sind.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der / des durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidentin / Präsidenten selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet jeweils mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

14. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Er kann, wenn erforderlich, Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Zur schriftlichen Beschlussfassung ist das einfache Mehr aller Stimmen des Vorstandes nötig.

Über die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Geschäftsstelle und die Rechnungsführung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

15. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt die Organisation nach aussen und vor Gericht.

Im Besonderen sind dem Vorstand aufgetragen:

- a) Strategische Leitung des Vereins
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstellen der Jahresberichte, der Jahresrechnung, der Jahresziele und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- e) Organisation und Aufsicht der Geschäftsstelle und der Rechnungsführung
- f) Organisation und Durchführung von Weiterbildungen
- g) Organisation und Durchführung von Überbetrieblichen Kursen
- h) Erstellen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- i) Delegieren von Vertretungen in externe Gremien
- j) Erlass von Richtlinien
- k) Öffentlichkeitsarbeit
- l) Aufnahme von Mitgliedern

16. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstelle mit Kollektivunterschrift zu zweien.

C Revisionsstelle

17. Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit alle Unterlagen und Belege der Rechnungsführung zu verlangen.

Die Revisoren haben in der Regel an der Mitgliederversammlung anwesend zu sein.

IV Finanzen

18. Finanzierung des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Einnahmen aus Ausbildungsangeboten (Grundbildung)
- Projektbezogene Beiträge

19. Mitgliederbeiträge

Die alljährlich von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mitgliederbeiträge für das Folgejahr werden für die einzelnen Mitgliederkategorien gesondert festgelegt.

20. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

21. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Schuljahr (01. August – 31. Juli) zusammen.

V Auflösung oder Fusion des Vereins

22. Auflösung oder Fusion

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Auflösung oder eine Fusion beschliessen.

Eine Fusion kann aber nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Der Vorstand hat die Liquidation durchzuführen.

VI Schlussbestimmungen

23. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 10. November 2009 in Zollikofen genehmigt und ersetzen diejenigen vom 15. August 2000, revidiert am 30. Mai 2002, 09. November 2004, 20. November 2007.

Sie treten ab sofort in Kraft.

Zollikofen, 10. November 2009

Präsidentin
sig. Vroni Ryser-Kilchenmann

Vize – Präsidentin
sig. Christine Dängeli

Statuten-Nachtrag 2013

Dieser Nachtrag ändert teilweise die Punkte 1., 2., 4., und 11a in den Statuten vom 10.11.2009.

1. **Name**
Unter dem Namen „*OdA Hauswirtschaft Bern*“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
2. **Zweck**
Die *OdA Hauswirtschaft Bern*“ bezweckt:
3. **Mitglieder**
Mitglieder des Vereins sind:
Aktivmitglieder *Lehrbetriebe*, Grosshaushalte und Schulen ...
- 11.a **Stimmrecht**
Aktivmitglieder *Lehrbetriebe*, Grosshaushalte und Schule erhalten je eine Stimme....

Dieser Nachtrag wurde an der Mitgliederversammlung vom 05. November 2013 angenommen.

Die Präsidentin:
sig Christine Dängeli

Die Vize-Präsidentin:
sig. Kathrin Schönholzer

Teilrevision Statuten 2019

Die Teilrevision umfasst die Artikel 3, 6, 10 a und 10 i, 13, 14, 15 f und 16 in den Statuten vom 10.11.2009 inkl. Nachtrag vom 05.11.2013.

- 3) **Sitz**
Der Verein hat seinen Sitz am Ort ~~des Sekretariates~~ *der Geschäftsstelle*.
- 6) **Austritt/Ausschluss**
Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden aus der Mitgliederliste gestrichen. ~~Nach Mitteilung der Streichung steht dem Vereinsmitglied innert einer Frist von 30 Tagen ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.~~
- 10) **Aufgaben**
 - a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten (*Co-Präsidium ist möglich*)
 - i) Ausschluss von Mitgliedern ~~und Entscheid über Rekurs nach Art. 6 der Statuten~~
- 13) **Zusammensetzung und Aufgaben**
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet jeweils mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. ~~Vorstandsmitglieder, die für vorzeitig zurückgetretene gewählt werden, beenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.~~
- 14) **Beschlussfähigkeit**
~~Das Sekretariat~~ *Die Geschäftsstelle* und die Rechnungsführung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 15) **Aufgaben**
 - f) Organisation und Aufsicht ~~des Sekretariates~~ *der Geschäftsstelle* und der Rechnungsführung.
- 16) **Zeichnungsberechtigung**
~~Zeichnungsberechtigt ist der Vorstand mit Kollektivunterschrift zu zweien. sind die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstelle mit Kollektivunterschrift zu zweien.~~

Die Teilrevision der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 05. November 2019 angenommen.

Die Co-Präsidentinnen:
sig. Karin Brenzikofer Aeberhard
sig. Ruth Gysel

Die Geschäftsstelle:
sig Kathrin Scheidegger

Statuten Teilrevision 2023

Die Teilrevision umfasst die Artikel 18 und 22 in den Statuten vom 10.11.2009 inkl. Nachtrag vom 05.11.2013 und Teilrevision vom 5.11.2019.

18) Finanzierung des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- ~~Erträge aus Dienstleistungen~~ *Einnahmen aus Ausbildungsangeboten (Grundbildung)*
- Projektbezogene Beiträge

22) Auflösung oder Fusion

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Auflösung oder eine Fusion beschliessen.

Eine Fusion kann aber nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

~~Sie bestimmt auch, für welchen Zweck allfälliges nach der Auflösung noch vorhandenes Vermögen verwendet werden soll.~~ Der Vorstand hat die Liquidation durchzuführen.

Die Teilrevision der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 08. November 2023 angenommen.

Die Co-Präsidentinnen:
sig. Karin Brenzikofer Aeberhard
sig. Ruth Gysel

Die Geschäftsstelle:
sig Bettina Schwab